

Leistungs- und Taxübersicht 2025

1	Allgemeine Bestimmungen	2
1.1	Geltung.....	2
1.2	Vorauszahlungen.....	2
1.3	Eintrittspauschale.....	2
1.4	Berechnung der Pflege-, Betreuungs- und Pensionstaxe	2
1.5	Kündigung / Austritt / Todesfall.....	2
1.6	Einstufung	2
1.7	Kurzaufenthalte / Ferien	2
1.8	Überbrückungspflege.....	2
2	Pensionspreise Langzeitpflege (Kost und Logis).....	3
2.1	Betreuungstaxe	3
2.2	Pflegekosten.....	4
3	Inkrafttreten.....	4



1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltung

Diese Leistungs- und Taxordnung gilt für die Bewohner / Patienten der Stiftung Amalie Widmer in Horgen. Zugunsten der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Form. Bewohnerinnen und Patientinnen sind selbstverständlich damit auch gemeint.

1.2 Vorauszahlungen

Beim Eintritt wird eine unverzinsliche Vorauszahlung eingefordert und beim Heimaustritt nach Begleichung aller Ausstände zurückerstattet. Die Vorauszahlung beträgt:

- **CHF 8'000.00** für die Langzeitpflege.
- **CHF 1'500.00** für die Kurzaufenthalte und Überbrückungspflege (keine Vorauszahlung für Aufenthalte bis 7 Tage).

1.3 Eintrittspauschale

Eine Eintrittspauschale wird mit der ersten Rechnung fakturiert. Expreseintritte (innerhalb 24 Std.) erfolgen zum Ansatz von **CHF 1'000.00**, ansonsten zum Ansatz von **CHF 750.00**.

1.4 Berechnung der Pflege-, Betreuungs- und Pensionstaxe

- a) Ein- und Austrittstage werden voll berechnet. Dies gilt auch bei Spitalaufenthalten und Urlaubsabwesenheiten.
- b) Bei Spital-, Urlaubs- und anderen vorübergehenden Abwesenheiten wird die Pensions- und Betreuungstaxe die ersten 3 Tage voll verrechnet. Der Anteil an die Pflegekosten entfällt. Ab dem 4. Tag wird mit einer Reservationstaxe von 90% des Pensionspreises abgerechnet.

1.5 Kündigung / Austritt / Todesfall

- a) Dieser Vertrag kann, unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist, jederzeit gegenseitig schriftlich gekündigt werden.
- b) Bei vorzeitigem Austritt, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, wird die Pensions- und Betreuungstaxe die ersten 3 Tage voll verrechnet. Der Anteil an die Pflegekosten entfällt. Ab dem 4. Tag wird mit einer Reservationstaxe von 90% des Pensionspreises abgerechnet.
- c) Die Kündigungsfrist bei Kurzaufenthalter und Überbrückungspatienten entfällt. Die Aufenthaltsdauer wird in der Regel beim Eintritt festgelegt und ist bei der Überbrückungspflege auf maximal 6 Wochen beschränkt.
- d) Bei Austritt infolge Todesfalls gilt:
 - Verrechnung einer Todesfallpauschale von **CHF 1'000.00**.
 - Es werden für 3 Tage die Pensions- und Betreuungstaxen zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.6 Einstufung

Die Pflegeleistungen werden halbjährlich – oder wenn nötig auch öfter - gemäss dem Pflegeindex und der Pflegeintensität neu berechnet. Die Pflegeleistungstaxen werden dementsprechend angepasst.

1.7 Kurzaufenthalte / Ferien

Der Kurzaufenthalt / Ferienaufenthalt dient zur Entlastung von pflegenden Angehörigen. Die Aufenthaltsdauer wird beim Eintritt in der Regel festgelegt. Medikamente sind nach Möglichkeit mitzubringen.

1.8 Überbrückungspflege

Die Überbrückungspflege erfolgt in der Regel nach einem Spitalaufenthalt und dauert 2 – 6 Wochen. Nach Ablauf der maximal 6 Wochen kann ein Übertritt in die Langzeitpflege (bei genügender Kapazität), der Austritt nach Hause oder in einen anderen Pflegebetrieb erfolgen.

2 Pensionspreise Langzeitpflege (Kost und Logis)

1. Stock

Preis CHF p.P.	Zimmer-Nr.	Anzahl Betten	Du/WC	Balkon	Komfort	Blick	Grösse m ² (ca.)
139.00	107/108	2				Berg	20
156.00	110/115/117	2	X			Berg	20
165.00	111/114/118	2				Berg	30
165.00	137-140	2	X			See	23
207.00	134/135	1	X			See	15
212.00	136	1	X			See	25

2. Stock

Preis CHF p.P.	Zimmer-Nr.	Anzahl Betten	Du/WC	Balkon	Komfort	Blick	Grösse m ² (ca.)
163.00	211/214/218	2				Berg	30
165.00	210/215/217	2	X			Berg	20
165.00	237-240	2	X			See	23
171.00	207/208	1				Berg	20
227.00	234/235	1	X			See	15
242.00	236	1	X			See	25

3. Stock

Preis CHF p.P.	Zimmer-Nr.	Anzahl Betten	Du/WC	Balkon	Komfort	Blick	Grösse m ² (ca.)
163.00	311/314/318	2				Berg	30
165.00	310/315/317	2	X			Berg	20
171.00	307/308	1				Berg	20
171.00	336-338	2	X			See	23
237.00	333/334	1	X	X		See	20
252.00	335	1	X	X		See	30

4. Stock

Preis CHF p.P.	Zimmer-Nr.	Anzahl Betten	Du/WC	Balkon	Komfort	Blick	Grösse m ² (ca.)
163.00	411/414/418	2				Berg	30
165.00	410/415/417	2	X			Berg	20
171.00	407/408	1				Berg	20
171.00	433/436/437	2	X			See	23
201.00	438	2	X		X	See	32
247.00	432	1	X			See	27

2.1 Betreuungstaxe

Zu allen Pensionspreisen der Langzeitpflege kommt die Betreuungstaxe von **CHF 74.00** pro Tag dazu.

Auf dem 1. Stock (Abteilung für Menschen mit Demenz) und für Patienten der Überbrückungspflege beträgt die Betreuungstaxe **CHF 80.00** pro Tag.

2.2 Pflegekosten

Zum Pensionspreis und zur Betreuungstaxe muss die Kostenbeteiligung gemäss Pflegegesetz Kanton ZH von CHF 23.00 (resp. Stufe 1 CHF 7.48) hinzugerechnet werden. Die restlichen KVG-pflichtigen Pflegekosten werden durch die Krankenkasse und die öffentliche Hand getragen.

Tarifstufe	KVG-pflichtige Pflegetaxe	Anteil Krankenkasse	Anteil Bewohner	Anteil öffentl. Hand
1	17.08	9.60	7.48	0.00
2	49.60	19.20	23.00	7.40
3	82.10	28.80	23.00	30.30
4	114.65	38.40	23.00	53.25
5	147.15	48.00	23.00	76.15
6	179.70	57.60	23.00	99.10
7	212.20	67.20	23.00	122.00
8	244.75	76.80	23.00	144.95
9	277.25	86.40	23.00	167.85
10	309.80	96.00	23.00	190.80
11	342.30	105.60	23.00	213.70
12	374.85	115.20	23.00	236.65

3 Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle früheren Taxerlasse.